Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 93/2011

Sitzung vom 25. Mai 2011

666. Anfrage (Last Minute – Einzonungen vor Einzonungsmoratorium)

Kantonsrätin Françoise Okopnik, Zürich, sowie die Kantonsräte Ralf Margreiter, Zürich, und Martin Geilinger, Winterthur, haben am 14. März 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Der Tagesanzeiger berichtete am 8. März 2011 darüber, dass zahlreiche Gemeinden aus Angst vor der Annahme der Landschaftsschutzinitiative noch versuchen, ihre Bauzonen auszudehnen. Neben dem geförderten Bevölkerungswachstum sind der gesteigerte mittlere Wohlstand bzw. die allgemein gestiegenen Ansprüche an Wohnraum dafür verantwortlich, dass der Bauzonenverbrauch kaum gebremst vorangeht. Trotzdem hat selbst der Kanton Zürich eine Bauzonenreserve für mindestens 20 Jahre.

Im Richtplanentwurf bestärkt der Regierungsrat den Willen zur Beschränkung des Siedlungsgebietes.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Gibt es Gemeinden im Kanton Zürich, welche ihre Bauzonen und/ oder Reservezonen ausdehnen wollen? Wenn ja, welche Gemeinden sind es?
- 2. Wie ist die Haltung des Regierungsrates zu solchen Bauzonenerweiterungen vor der Richtplangesamtrevision und vor der Abstimmung über die Landschaftsschutzinitiative?
- 3. Mit welchen Mitteln gedenkt der Regierungsrat, seinen im Richtplanentwurf formulierten Willen zur Beschränkung des Siedlungsgebietes umzusetzen?
- 4. Hat der Regierungsrat den Willen, den Bauzonenverbrauch zu bremsen?
- 5. Wie viele Personen leben durchschnittlich auf 100 Quadratmeter Wohnfläche? Wie viele waren es vor 10 Jahren, wie viele vor 20 Jahren, wie viele vor 30 Jahren, wie viele vor 50 Jahren?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Françoise Okopnik und Ralf Margreiter, Zürich, sowie Martin Geilinger, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 47 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sind Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebiets anzuordnen. Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt und kann auf regionaler und kommunaler Stufe weder vergrössert noch verkleinert werden.

Der kantonale Richtplan wird derzeit gesamthaft überprüft. Im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger hatten die Gemeinden Gelegenheit, zu einem Entwurf für die Anpassung des kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen. Wie zu erwarten war, wurden zahlreiche Anträge auf Ausscheidung von zusätzlichem Siedlungsgebiet gestellt. Dies hat die Baudirektion dazu bewogen, unter Einbezug der regionalen Planungsverbände das direkte Gespräch mit den Gemeinden zu suchen. Anlässlich von sogenannten Gemeindekonferenzen haben im August und September 2010 insgesamt 106 Gemeinden die Gelegenheit genutzt, um die von ihnen eingereichten Anträge zur Anpassung des Siedlungsgebiets zu erläutern.

In der Folge hat die Abgrenzung des Siedlungsgebiets in 21 Gemeinden noch Anpassungen erfahren. In den übrigen Fällen wurde den Gemeinden empfohlen, die Grundlagen zu ergänzen und überarbeitete Anträge im Rahmen der öffentlichen Auflage nochmals zur Prüfung einzureichen oder, falls die Anträge aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig erscheinen, auf eine Weiterverfolgung zu verzichten.

Zu Frage 2:

Mit Beschluss vom 12. August 2009 hat der Regierungsrat im Rahmen seiner Berichterstattung im Sinne von § 10 PBG den Raumplanungsbericht 2009 verabschiedet (vgl. Vorlage 4622). Darin hat er dargelegt, dass mit den rechtskräftigen Bauzonen ausreichende Reserven zur Verfügung stehen oder im bestehenden Siedlungsgebiet noch geschaffen werden können, um den Bedarf für absehbare Zeit zu decken. Der Umfang des Siedlungsgebiets ist daher zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht zu vergrössern. Das schliesst jedoch nicht aus, dass im Rahmen der laufenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans sowie mit späteren Richtplanrevisionen einzelne Optimierungen des Siedlungsgebiets vorgenommen werden, sofern diese den Stossrichtungen der jeweiligen Handlungsräume gemäss kantonalem Raumordnungskonzept entsprechen.

Zu Frage 3:

Für die nächsten Jahre ist ein weiteres Wachstum von Bevölkerung und Beschäftigten zu erwarten. Ausserdem dürfte auch die pro Kopf der Bevölkerung beanspruchte Wohnfläche weiterhin zunehmen. Dies hat einen steigenden Geschossflächenbedarf zur Folge. In den letzten Jahren ist es jedoch gelungen, rund die Hälfte der Geschossflächenzunahme im Kanton Zürich innerhalb der bereits überbauten Bauzonenfläche zu decken. Eine bessere Nutzung der inneren Reserven soll auch in Zukunft dazu beitragen, die Ausdehnung der Besiedlung zu begrenzen und diese optimal auf die bestehenden Infrastrukturen auszurichten. Dadurch ergibt sich die Chance, Wohnraum und Arbeitsplätze an mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen zu schaffen. Die Festlegungen des kantonalen Richtplans schaffen dazu geeignete Voraussetzungen.

Der aufgrund der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans erarbeitete Revisionsentwurf wurde vom 21. Januar bis 15. April 2011 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind zahlreiche Einwendungen eingegangen, die voraussichtlich noch zu Anpassungen von Richtplantext und Richtplankarte führen werden. Am Grundsatz, wonach der Umfang des Siedlungsgebiets nicht erweitert werden soll, wird jedoch festgehalten. Die Überweisung der bereinigten Vorlage an den Kantonsrat wird voraussichtlich Anfang 2012 erfolgen.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat seine Haltung mit dem Raumplanungsbericht 2009 und dem Raumordnungskonzept Kanton Zürich dargelegt. Sie entspricht in den Grundzügen den Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung, die der Kantonsrat bereits im Richtplan 1995 festgelegt hatte. Danach ist die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen sicherzustellen und zu verbessern, was insbesondere durch eine Siedlungsentwicklung nach innen, den Erhalt und die Steigerung der Wohnqualität sowie den sparsamen Umgang mit Energie erfolgen soll. Weiter ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten, wobei die S-Bahn das Rückgrat der Siedlungsentwicklung bildet. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und zu fördern, was eine wirksame Begrenzung des Siedlungsgebiets erfordert.

Raumplanung ist eine Verbundaufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden. Durch gemeinsame Anstrengungen aller Planungsträger ist es gelungen, trotz anhaltend grosser Bautätigkeit den Bauzonenverbrauch im Kanton Zürich von 220 Hektaren pro Jahr Mitte der 1980er-Jahre auf gegenwärtig rund 150 Hektaren pro Jahr zu senken und zu stabilisieren. 2009 belief sich der Bauzonenverbauch auf 128 Hektaren.

Zu Frage 5:

Gemäss Volkszählung ist die im Kanton Zürich pro Person beanspruchte Wohnfläche zwischen 1980 und 2000 von 34,1 auf 43,6 m² angestiegen. Dies entspricht einer Zunahme um 9,5 m² innert 20 Jahren bzw. um rund 0,5 m² pro Jahr.

Für die Jahre vor 1980 gibt es keine direkten Erhebungen. Die Daten können jedoch aufgrund der mittleren Wohnflächen der vor 1960 bzw. vor 1970 erstellten Wohnungen abgeschätzt werden. Für das Jahr 2009 wurde eine Auswertung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters vorgenommen. Damit kann die Anzahl Personen pro 100 m² Wohnfläche wie folgt bestimmt werden:

1960: 3,80 Personen 1970: 3,40 Personen 1980: 2,93 Personen 1990: 2,56 Personen 2000: 2,29 Personen 2009: 2,23 Personen

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi